

Studienordnung
für den Studiengang Pflegepädagogik
des Fachbereichs Pflege
an der Katholischen Fachhochschule Mainz

Vom 04.Juli 1997
(StAnz. vom 13. Oktober 1997)

Auf Grund des § 91 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) BS 223-41 hat der Senat der Katholischen Fachhochschule Mainz am 19. Dezember 2001 die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik an der Katholischen Fachhochschule vom 04. Juli 1997 (StAnz. S. 1399) beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz am 11. April 2002 genehmigt und dem Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2002 angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Studienbereiche
- § 6 Praktika im Grundstudium
- § 7 Berufstätigkeit im Hauptstudium
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Pflichtige, wahlpflichtige und wahlfreie Angebote
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 13 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 14 Studiengebiete und Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium
- § 15 Schlußbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom..... in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für den Studiengang Pflegepädagogik an der Katholischen Fachhochschule Mainz.

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung und einer Ausbildung in den nachfolgenden näher bezeichneten Pflegeberufen und eine einschlägige Berufspraxis voraus.

(2) Die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:

1. die Zugangsberechtigung zum Studium für den Diplomstudiengang Pflegepädagogik an der Fachhochschule,

2. eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpfleger/Krankenschwester oder Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester oder Altenpfleger/-in oder Entbindungspfleger/Hebamme berechtigt,

3. Arbeitszeugnisse oder vergleichbare Nachweise über eine in der Regel zweijährige einschlägige Berufspraxis in einem der vorgenannten Pflegeberufe.

(3) Nachweise zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung festgestellt worden ist.

§ 3

Studienziele

(1) Das Studium im Studiengang Pflegepädagogik dient der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung für den Beruf des Lehrers oder der Lehrerin an Kranken- und Altenpflegeschulen sowie der Ausbildung für lehrende und beratende Funktionen in Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens.

(2) Das Studium ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Es befähigt zur selbständigen Anwendung fachbezogener wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

§ 4

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. Der Rektor oder die Rektorin der Hochschule kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Regelstudienzeit umfaßt acht Semester. Sie gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges berufsbegleitendes Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium umfaßt ein viersemestriges Vollzeitstudium und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(4) Das Hauptstudium in berufsbegleitender Form umfaßt 4 Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 5

Studienbereiche

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

1. Grundwissenschaften

- Philosophie/Anthropologie/Religionswissenschaft
- Christliche Anthropologie und christliche Ethik
- Erziehungswissenschaft
- Kommunikationswissenschaft und Management
- Medizin
- Psychologie
- Recht
- Soziologie

2. Pflegewissenschaften/Pflegemanagement

- Theorien, Methoden und Handlungskonzepte der Pflege
- Pflegeforschung und deren Anwendung im Praxisfeld
- Berufsgeschichtliche Entwicklung

3. Lebenslaufforschung

- Prävention/Rehabilitation
- Gerontologie

4. Didaktik

- Allgemeine Didaktik (einschließlich Methodik)
- Didaktik der Pflege in Ausbildung und beruflichem Handlungsfeld
- Fachdidaktische Praxis des Curriculums und der Unterrichtsplanung
- Ausbildungsorganisation

5. Wirtschaftswissenschaften

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen

6. Statistik

- Einführung in die Methoden empirischer Forschung
- Statistische Datenverarbeitung

7. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl

§ 6

Praktika im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind zwei Fachpraktika von je vierwöchiger Dauer nach dem 2. und 3. Semester abzuleisten. Diese erfolgen in der Regel in Einrichtungen und Organisationen der Aus- und Fort-/Weiterbildung der Pflegeberufe.

(2) Beide Praktika dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, für jeweils längstens 1 Woche unterbrochen werden. Anderenfalls muß das jeweilige Praktikum wiederholt werden.

§ 7

Berufstätigkeit im Hauptstudium

(1) Gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung sind die Studierenden im Hauptstudium fortlaufend, zumindest mit 50 Prozent der tariflichen oder institutionsüblichen Arbeitszeit tätig. Bei der Ausgestaltung der Berufstätigkeit muß die Teilnahmepflicht des Studierenden an den Lehrveranstaltungen innerhalb der Studienblöcke im Hauptstudium berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Ableistung der fachpraktischen, schriftlichen und mündlichen Teile der Diplomprüfung gemäß § 21 und 25 der Diplomprüfungsordnung.

(2) In Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen der Fachhochschule sind die Studierenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit im Hauptstudium in aus- oder fortbildungsbezogenen Aufgabenbereichen tätig. Die Studierenden sollen hierbei im Hinblick auf das Studienziel ausreichende Unterrichts-, Anleitungs- oder gleichwertige Lehrerfahrungen erlangen können.

(3) Der zwischen Studierenden und der jeweiligen anstellenden Institution abzuschließende Arbeitsvertrag beinhaltet eine nähere Beschreibung des Aufgabenbereichs sowie ein Zugangsrecht der jeweiligen Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen der Fachhochschule zur anstellenden Institution zum Zweck der Beratung des Studierenden sowie insbesondere bezüglich der fachpraktischen Prüfung gemäß § 25 Abs. 1 und 2 der Diplomprüfungsordnung.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Das Studium erfolgt in den Lehr- und Lernformen

1. Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen
- Seminare
- Übungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Praktika
- Projekte
- Praxisanleitung
- Supervisionen
- Kolloquien
- Hospitationen
- Exkursionen

2. Selbststudium

§ 9

Pflichtige, wahlpflichtige und wahlfreie Angebote

- (1) Pflichtlehrangebote (pf) sind Lehrangebote, die für die Studierenden verbindlich sind.
- (2) Wahlpflichtige (wpf) Lehrangebote müssen von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung ausgewählt werden. Die gewählten Lehrangebote werden wie Pflichtlehrangebote behandelt.
- (3) Wahlfreie (wfr) Lehrangebote sind nicht verbindlich vorgeschrieben, werden aber zur Vertiefung bestimmter Inhalte und zum Erreichen der Studienziele empfohlen.

§ 10

Leistungsnachweise

- (1) Während des Studiums werden von den Studierenden Leistungsnachweise gefordert.

Arten der Leistungsnachweise sind:

- Leistungsschein
- Übungsschein
- Praxisschein

- (2) Mit dem Leistungsschein wird eine durch die Studienordnung geforderte und in einem bestimmten Studienbereich erbrachte, benotete Leistung bestätigt.

Ein Leistungsschein erfordert:

- Referat mit Diskussionsleitung oder
- Planung und Durchführung einer Seminararbeit oder
- Hausarbeit mit Fachgespräch oder
- Klausur oder
- Fachgespräch.

Bei Gruppenleistungen müssen die Einzelleistungen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

Soweit die Fachbereichskonferenz nicht nähere Regelungen erläßt, legt die bzw. der betreffende Fachvertreter spätestens zu Beginn des Semesters Art, Umfang und Gewichtung der Leistung fest, die zum Erwerb des Leistungsscheins erbracht werden muß und teilt dies den Studierenden mit.

Ein Leistungsschein wird ausgestellt, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist und die Studierenden regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben. Bei mehr als dreimaligen Fehlen pro Semester wird dieser Schein nicht ausgestellt. Für Lehrveranstaltungen in den Studienblöcken wird der Leistungsschein nicht ausgestellt, wenn die Studierenden an mehr als 30% der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben.

Haben die Studierenden eine nicht ausreichende Leistung erbracht, kann die Leistung nach Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen wiederholt werden.

- (3) Ein Übungsschein wird ausgestellt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. Soweit die Fachbereichskonferenz nicht nähere Regelungen erläßt, gibt die bzw. der Fachvertreter Art und Umfang der aktiven Mitarbeit, welche für die Teilnahme an der Übung und die Ausstellung eines Übungsscheines vorausgesetzt wird, spätestens zum Beginn des Semesters bzw. des Studienblocks bekannt. Bei mehr als dreimaligen Fehlen pro Semester wird dieser Schein nicht

ausgestellt. Für Lehrveranstaltungen in den Studienblöcken wird der Übungsschein nicht ausgestellt, wenn die Studierenden an mehr als 30% der jeweiligen Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben.

(4) Der Praxisschein erfordert die erfolgreiche Teilnahme an berufsspezifischen Praktika (§ 6). Er wird erteilt, wenn die Studierenden zwei Praktikumsberichte erfolgreich bearbeitet haben.

(5) Leistungen in Lehrveranstaltungen, die von der Studienordnung nicht gefordert sind, können bestätigt werden.

§ 11

Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen und das Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittsnote bei mehreren Teilleistungen gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung im Studiengang Pflegepädagogik entsprechend.

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Leistungsscheine:

Grundwissenschaften

Erziehungswissenschaft
- Grundlagen der Erziehungswissenschaft

Medizin
- Anatomie/Physiologie

Soziologie

Pflegewissenschaften/Pflegemanagement

- Theorien, Methoden und Handlungskonzepte der Pflege

Lebenslaufforschung

- Prävention/Rehabilitation

Didaktik

- Fachdidaktische Praxis des Curriculums und der Unterrichtsplanung:

- (a) Patientenbeobachtung oder
- (b) Berufskunde

(b) Übungsscheine:

Grundwissenschaften

Kommunikationswissenschaft und Management
- Gesprächsführung
- Interaktion und Konflikt

Recht
- Arbeitsrecht und Recht der Berufsbildung

Lebenslaufforschung

- Angewandte Gerontologie

Didaktik

Ausbildungsorganisation
- Ausgewählte Bereiche der Ausbildungsorganisation

Statistik

- Statistische Datenverarbeitung

(c) Praxisschein:

Zwei Fachpraktika mit Praxisberichten

(2) Können Studierende aus schwerwiegenden Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, einen geforderten Leistungsnachweis nicht erbringen, so prüft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorgetragenen Gründe und entscheidet, ob und gegebenenfalls wie die Leistung in anderer Form nachzuweisen ist.

§ 13

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Leistungsscheine:

Grundwissenschaften

- Christliche Anthropologie und christliche Ethik

Wirtschaftswissenschaften

- Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen

(b) Übungsscheine:

Pflegewissenschaften/Pflegemanagement

- Berufsgeschichtliche Entwicklung

Didaktik

- Didaktik der Pflege in Ausbildung und beruflichem Handlungsfeld: (innerbetriebliche) Fortbildung

- Fachdidaktische Praxis des Curriculums und der Unterrichtsplanung:

(a) Anatomie/Physiologie oder

(b) Ethik der Pflege

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Studiengebiete und Leistungsnachweise
im Grund- und Hauptstudium

Studiengebiete	Semesterwochenstunden im Semester							8
	1	2	3	4	5	6	7	
1. Grundwissenschaften:								
- Philosophie/Anthropologie/ Religionswissenschaft	1	1	1	1			2w	
- Christliche Anthropologie und christliche Ethik			1	1		2L	2w	1w 2
- Erziehungswissenschaft	2+2L							
- Kommunikationswissenschaft und Management	2	2Ü	3	2Ü	1		2	
- Medizin	2	2L	3	1				1+1w
- Psychologie		2	1					
- Recht	1	1	4	2+1Ü				
- Soziologie	2L	2						
2. Pflegewissenschaften/Pflegemanagement:								
- Theorien, Methoden und Handlungskonzepte der Pflege	4+2L	4	2	4				
- Pflegeforschung und deren Anwendung im Praxisfeld					4		1	1
- Berufsgeschichtliche Ent- wicklung						4Ü		
3. Lebenslaufforschung								
- Prävention/Rehabilitation		2L					2w	
- Gerontologie		2Ü		2			2w	
4. Didaktik								
- Allgem. Didaktik (einschl. Methodik)	2	4	4					
- Didaktik der Pflege in Aus- bildung und beruflichem Handlungsfeld		2	2	2	1	2	1Ü	1
- Fachdidaktische Praxis des Curriculums und der Unter- richtsplanung			2L/w	2L/w	3Ü/w	1		
- Ausbildungsorganisation	1			2Ü				
5. Wirtschaftswissenschaften:								
- Allg. Betriebswirtschaftslehre	2							
- Allg. Volkswirtschaftslehre	2							
- Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen			1	2	2	2	2L	3
6. Statistik								
- Einführung in die Methoden empirischer Forschung		1						
- Statistische Datenverarbeitung			1Ü					
7. Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl								
			10					
Summe Semesterwochenstunden	25	25	25	22	11	11	10	9
	148		10					}

L = Leistungsschein **Ü** = Übungsschein **w** = Wahlpflichtige Veranstaltungen innerhalb eines Studienseesters

L/w = Bei den mit L/w gekennzeichneten Veranstaltungen kann der Student/die Studentin wählen, in welchem Semester er/sie einen Leistungsschein erwerben will; Teilnahmepflicht besteht für beide Veranstaltungen.

Ü/w = Es kann zwischen wahlpflichtigen Veranstaltungen zum Scheinerwerb gewählt werden.

§ 15

Schlußbestimmung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01. September 1997 in Kraft.

(2) Für Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium an der Katholischen Fachhochschule Mainz bereits begonnen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Pflegepädagogik vom 26. Oktober 1992 (StAnz. vom 08.02.1993, Nr. 4, S. 135).

Mainz, den 04. Juli 1997

Prof. Dr. Hanneliese Steichele
Rektorin der
Katholischen Fachhochschule Mainz